

Baseler Ausschuss: Aufsichtliche Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge und Übergangsregelungen (BCBS 385/386)

FEBRUAR 2017 — VON MARITA AVERDIECK

Allgemein verbindliche Definition für allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen oder standardisierte erwartete Verluste im Kreditrisikostandardansatz? – Überlegungen und Übergangsvorschriften des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur aufsichtlichen Berücksichtigung der bilanziellen Risikovorsorge nach Einführung von IFRS 9 (BCBS 385/386¹)

Hintergrund

Mit dem in 2014 vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 Finanzinstrumente² wurde die Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge umgestellt. Statt der bisherigen Berücksichtigung eingetretener Verluste (Incurred Losses) soll nunmehr ein Modell genutzt werden, das auf die erwarteten Verluste (Expected Losses) abstellt (EL-Modell). IFRS 9 ist ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Für den US-amerikanischen Raum wurden seitens des Financial Accounting Standards Board (FASB) vergleichbare Vorschriften entwickelt, die ab 2020 anzuwenden sind (Standard on current expected credit losses, CECL).

Wie bereits in den Leitlinien zu Kreditrisiken und zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten (BCBS 350³) dargelegt, unterstützt der Baseler Ausschuss die Anwendung von EL-Modellen und stellt Überlegungen an, wie die sich daraus ergebenden Änderungen bzgl. der Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden können (Diskussionspapier BCBS 385). Zudem sollen Über-

gangsregelungen die Auswirkungen der auf Basis erwarteter Verluste ermittelten Risikovorsorge auf das regulatorische Kapital durch eine stufenweise Berücksichtigung abmildern (Phase-In-Konzept) und hinsichtlich der regulatorischen Behandlung bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (RWA) Rechtssicherheit herstellen (Konsultationspapier BCBS 386).

Für beide Sachverhalte sind entsprechende Auswirkungenstudien (QIS) vorgesehen.

1. Diskussionspapier BCBS 385

Auslöser für die Überlegungen des Baseler Ausschuss zur Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge bei der Ermittlung der aufsichtlichen Kapitalkennziffern ist die un-

Übergangsregeln sollen die Auswirkungen der auf EL-Basis ermittelten Risikovorsorge auf das regulatorische Kapital abmildern.

ter IFRS 9 fehlende Differenzierung der im Kreditrisikostandardansatz (KSA) relevanten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen. Anders als in dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) werden die Risikopositionswerte im KSA nach Abzug von spezifischen

Kreditrisikoanpassungen (Netto-Betrachtung) berücksichtigt. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen können bis zur

¹ RADAR-Datensätze 2168 und 2169

² RADAR-Datensatz 864

³ RADAR-Datensatz 1503

Höhe von 1,25 % der RWA für Kreditrisiken als Ergänzungskapital berücksichtigt werden.

Im IRBA wird dagegen die gesamte bilanzielle Kreditrisikovorsorge (einschließlich Länderrisiken, ausgenommen spezifische Kreditrisikoanpassungen für Eigenkapital- und Verbriefungspositionen) als „anrechenbar“ klassifiziert. Risikopositionswerte werden brutto, d.h. ohne Abzug von Wertberichtigungen berücksichtigt. Im sogenannten Wertberichtigungsvergleich zwischen dem regulatorischen erwarteten Verlust und der anrechenbaren bilanziellen Risikovorsorge wird bei Unterdeckung in der Risikovorsorge ein Abzugsposten vom harten Kernkapital (CET 1) bzw. bei Überschuss der Risikovorsorge über den EL eine Zuführung zum Ergänzungskapital (Tier 2) ermittelt. Diese Zuführung ist jedoch nur bis zur Höhe von 0,6 % der nach dem IRBA ermittelten RWA für Kreditrisiken erlaubt.

Für die zukünftige Berücksichtigung der bilanziellen Risikovorsorge im Rahmen der regulatorischen Eigenmittelberechnung gemäß KSA werden drei Optionen zur Diskussion gestellt, wobei eine Erhöhung der Kapitalanforderungen explizit nicht im Fokus des Baseler Ausschusses steht:

Option 1: Beibehaltung des Status Quo einschließlich Unterscheidung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

Diese Variante wird vom Baseler Ausschuss nicht unterstützt, da sie nicht zu einer Angleichung der im internationalen Vergleich bestehenden Unterschiede in der Ermittlung und Behandlung der Risikovorsorge führt.

Option 2: Einführung einer allgemeinverbindlichen Definition für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Bei dieser Vorgehensweise wird die regulatorische Behandlung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen beibehalten, wobei durch klar vorgegebene Definitionen für beide Kategorien eine ausgewogene Behandlung sichergestellt werden soll. Die nach dem EL-Modell ermittelte bilanzielle Risikovorsorge wird gemäß Vorgabe auf die regulatorisch relevanten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen „gemapped“.

Option 3: Wegfall der Unterscheidung zwischen spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen und Einführung eines aufsichtlich vorgegebenen Standard-EL im KSA

Diese vom Baseler Ausschuss präferierte Möglichkeit sieht eine Angleichung des KSA an den IRBA vor, indem ein aufsichtlicher Standard-EL eingeführt wird, der für jede Forderungskategorie und jedes Risikogewicht festgelegt wird. Die Unterscheidung zwischen spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen entfällt, da analog zum IRBA die gesamte bilanzielle Risikovorsorge für Kreditrisiken (ausgenommen spezifische Kreditrisikoanpassungen für Eigenkapital- und Verbriefungspositionen) berücksichtigt wird und die RWA-Ermittlung auf Basis des Brutto-Risikopositionswerts erfolgt (ausgenommen ausgefallene Forderungen, die abzgl. aufsichtlichem EL berücksichtigt werden). Der aufsichtlich vorgegebene EL soll zugleich als Mindestanforderung für die Risikovorsorge dienen. Wird der Wert durch die bilanzielle Risikovorsorge nicht erreicht, ist der Unterschreibungsbetrag analog zum Wertberichtigungsvergleich im IRBA vom CET 1 abzuziehen. Überschüsse sollen ggf. in Höhe von maximal 0,6 % der RWA für Kreditrisiken im Tier 2 berücksichtigt werden können. Bei ausgefallenen Forderungen soll auf die bilanzielle Risikovorsorge abgestellt werden, die für präziser gehalten wird.

Skalierungsfaktoren sollen ggf. eine erhöhte Kapitalanforderung verhindern.

Kalibrierung des Standard-EL

Grundsätzlich folgt die Kalibrierung des EL der für den IRBA verwendeten Logik und berücksichtigt die im IRB-Basis-Ansatz (Foundation IRB, FIRB) verwendete Verlustquote bei Ausfall (loss given default, LGD), die Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default, PD) der im IRB verwendeten Risikofunktion sowie die Risikogewichte des KSA. Der EL wird als Produkt aus PD und LGD ermittelt.

Beispiel: Unbesicherte Forderung an Unternehmen

Risikogewicht im KSA	100 %
LGD im FIRB	45 %
PD auf IRB Basis bei 100% Risikogewicht	1,06 %
Expected Loss-Rate (PD x LGD)	0,48 %

Auf dieser Basis ergeben sich z.B. folgende EL-Raten für Unternehmen:

EL-Raten für unbesicherte Forderungen an Unternehmen								
Risikogewicht %	0	20	50	75	85	100	150	ausgefallen*
EL-Rate %	0	0,02	0,10	0,23	0,32	0,48	1,89	45

*die EL-Rate entspricht der Standard-LGD

Die den Vorschlägen als Anlage 2 zum Diskussionspapier beigefügten Beispiele und Vergleichsrechnungen umfassen lediglich drei Risikopositionen. Insgesamt zeigen diese Vergleichsrechnungen, dass auch ein geringer Risikovor-sorge-Überschuss zu einer Reduzierung des CET 1 führt, allerdings steht dieser eine deutliche Erhöhung des Tier 2 gegenüber.

2. Konsultationspapier BCBS 386 Übergangsregelungen

Die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Definition der aufsichtlichen spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen sollen bis zur Veröffentlichung finaler Vorgaben des Baseler Ausschusses bestehen bleiben und auf die nach dem EL-Modell ermittelte Risikovor-sorge ausgedehnt werden. Hierzu sollen mit Hilfe entsprechender Anleitung durch die Aufsicht Kriterien für eine angemessene Zuord-nung entwickelt werden.

Phase-In-Konzept: Drei Ansätze

Die aufgrund des erwarteten Anstiegs der bilanziellen Kreditrisikovor-sorge nach Anwendung des EL-Modells gemäß IFRS 9 vermutete Reduzierung der Eigenkapitalkennziffern der Institute soll durch eine stufenweise Berücksichtigung der Kapitaleffekte vorübergehend aufgefangen werden. Zur Konsultation steht eine Übergangsperiode von drei bis fünf Jahren. Der aktuelle Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Änderung der CRR¹ sieht eine Übergangfrist von fünf Jahren (01.01.2019 bis 31.12.2023) vor, die in dem neu eingefügten Art. 473a beschrieben wird. Während der Übergangsphase soll das entsprechend angepasste CET 1 auch für die Großkreditüberwachung und die Ermittlung der Leverage Ratio verwendet werden. Die Nutzung der Übergangsregelungen ist von den Instituten offenzulegen, dabei ist der Effekt auf das regulatorische Kapital darzustellen.

Die vorgestellten Ansätze sehen vor, den Effekt der Um-stellung auf das EL-Modell durch einen Vergleich der

CET 1-Werte vor und nach Anwendung des EL-Modells zu ermitteln.

Ergibt sich eine Reduzierung des CET 1 aufgrund höherer Kreditrisikovor-sorge, wird dieser Wert (nach Steuern) auf z. B. drei Jahre verteilt und der jeweilige Anteilswert dem CET 1 wieder hinzugerechnet. Risikovor-sorgepositionen, die aufgrund der Übergangsregelungen nicht zu einer Reduzierung des CET 1 führen, dürfen nicht für gegenläufige Effekte verwendet werden (d.h. keine Zuordnung zum Ergänzungskapital, keine Reduzierung des Risikopositions-wertes oder der Messgröße für die Leverage Ratio). Ggf. soll ein Schwellenwert angewendet werden, so dass nur entsprechende Überschreibungsbeträge als Anpassungs-betrag relevant würden (Ansatz 1).

Alternativ wird eine prozentuale Berücksichtigung des CET 1-Effektes im Verhältnis zum Anstieg der Risikovor-sorge vorgeschlagen. Der dafür einmal ermittelte Prozentsatz bleibt während der Übergangsperiode konstant und wird mit der zum jeweiligen Meldestichtag ermittelten Risiko-vorsorge multipliziert. Reduziert sich die Risikovor-sorge unter den Ausgangswert, wäre der Anpassungseffekt für das CET 1 null (Ansatz 2).

Die dritte Alternative sieht die Berücksichtigung der nach IFRS 9 ermittelten Risikovor-sorgebeträge als Anpassungs-beträge vor. Hierbei soll auf die Stufen 1 und 2 abgestellt werden, die den Barwert aller erwarteten Verluste über die nächsten 12 Monate bzw. über die Restlaufzeit des Instruments abbilden (Ansatz 3).

Der Baseler Ausschuss präferiert Ansatz 1, für den in Anhang 2 des Konsultationspapiers ein entsprechender Textvorschlag zur Ergänzung des Basel III-Regelwerks vorgelegt wird.

Das in der folgenden Darstellung gezeigte Beispiel soll die Wirkungsweise des Ansatzes 1 demonstrieren:

¹ RADAR-Datensatz 2288

Beispiel für Ansatz 1

CET 1 auf Basis tatsächlicher Verluste am 31.12.2017			1.500 Mio. €
CET 1 auf Basis erwarteter Verluste am 31.01.2018			1.150 Mio. €
Differenzwert			350 Mio. €
Davon aus erhöhter Risikovorsorge			300 Mio. €
Anpassungsbeträge für das CET 1:			CET 1 nach Anpassung*
2018	75 %	225 Mio. €	1.375 Mio. €
2019	50 %	150 Mio. €	1.300 Mio. €
2020	25 %	75 Mio. €	1.225 Mio. €
2021	0 %	0 Mio. €	1.150 Mio. €

* ohne Berücksichtigung von sonstigen Veränderungen des CET 1

Fazit

Der Baseler Ausschuss treibt mit seinen Vorschlägen die Annäherung von Kreditrisikostandardansatz und auf internen Ratings basierendem Ansatz weiter voran. Den Instituten wird durch die im aktuellen Entwurf der CRR-Überarbeitung vorgesehene Übergangsregelung zugestanden, eventuelle negative Effekte aus der Anwendung eines Expected Loss-Modells auf das regulatorische Kapital zumindest vorübergehend abzufedern und entsprechend gegenzusteuern. Ob

die vom Baseler Ausschuss präferierten Ansätze tatsächlich ohne eine weitere Erhöhung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken umsetzbar sind, werden die Ergebnisse der vorgesehenen Auswirkungsstudien zeigen. Es ist wünschenswert, dass an der diesbezüglich klar geäußerten Absicht festgehalten wird.

Stellungnahmen zu BCBS 385 und BCBS 386 konnten bis zum 13. Januar 2017 abgegeben werden.